

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Sicherung der Bauleitplanung der Gemeinde Wittenbeck

**Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck**

---

**Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Gemeinde Wittenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg in Wittenbeck**

Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck am 02. April 2020 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenbeck hat in ihrer Sitzung am 02. April 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet am Mühlenweg beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das im § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 und betrifft folgende Grundstücke der Gemarkung Wittenbeck, Flur 1: Flurstücke: 62/2, 62/3, 62/4, 63, 64/4, 64/5, 64/6, 64/7, 64/8, 65, 66/2, 66/3, 66/4, 67/1, 67/3, 67/4, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
- a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

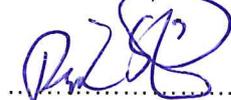
- (2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Wittenbeck, den 16.04.2020



Dirk Stübs  
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



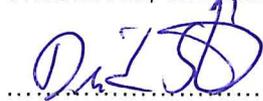
#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bau-suches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Wittenbeck beantragt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wittenbeck geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Wittenbeck, den 16.04.2020



Dirk Stübs  
Bürgermeister der Gemeinde Wittenbeck



Verfahrensvermerk:



Ausgehängt am: 17.04.2020

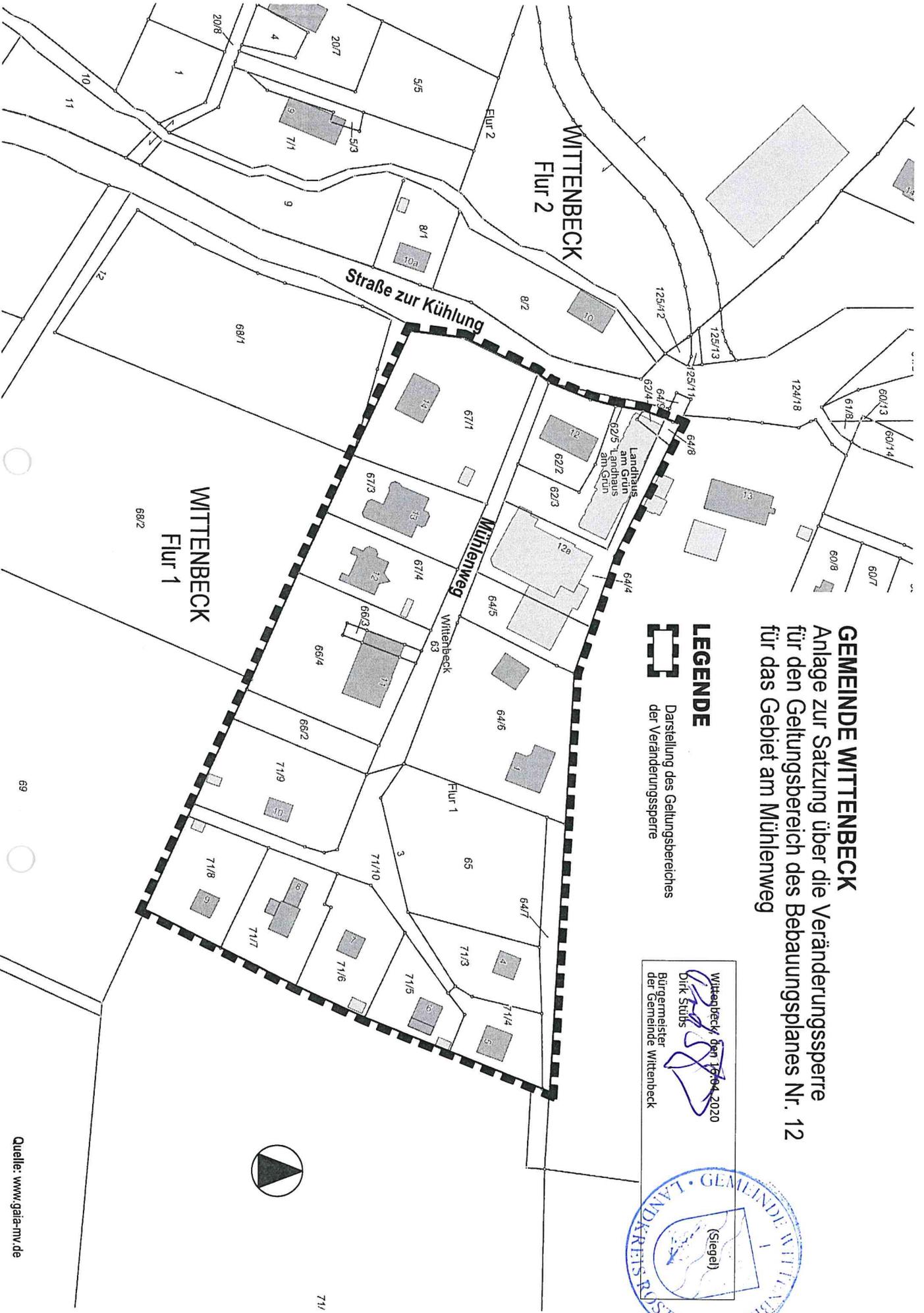
Abzunehmen am: 05.05.2020

*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift)



Abgenommen am: 05.05.2020

*[Handwritten signature]*  
(Unterschrift)



**GEMEINDE WITTENBECK**  
 Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre  
 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12  
 für das Gebiet am Mühlenweg

**LEGENDE**

 Darstellung des Geltungsbereiches  
 der Veränderungssperre

Wittenbeck, den 19.04.2020  
 Dirk Stübs  
 Bürgermeister  
 der Gemeinde Wittenbeck

